



# **Fusionsvertrag**

# für

# die reformierten Kirchgemeinden

# Rapperswil und Wengi

Kombinationsfusion

Die Stimmberechtigten der Reformierten Kirchgemeinde Rapperswil und der Reformierten Kirchgemeinde Wengi beschliessen gestützt auf Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe b sowie Art. 4e des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 (GG) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) den folgenden Fusionsvertrag:

### 1. Allgemeines

7			
Zweck	Art. 1 Die Reformierte Kirchgemeinde Rapperswil und die Reformierte Kirchgemeinde Wengi vereinbaren, dass sie sich zur neuen Reformierten Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi zusammenschliessen.		
Inhalt des Vertrags	Art. 2 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:		
	a) der Name der neuen Kirchgemeinde,		
	b) der Verlauf der neuen Kirchgemeindegrenzen,		
	c) die Beschlussfassung über das Organisationsreglement,		
	d) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der reformierten Kirchgemeinden Rapperswil und Wengi,		
	e) die Einsetzung der Organe und die Grundzüge der Organisation der neuen Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi,		
	f) die Zuständigkeit für die Prüfung und die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden,		
	g) die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde		
Treuepflicht	Art. 3 <sup>1</sup> Die vertragschliessenden Kirchgemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. <sup>2</sup> Die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.		
	<sup>3</sup> Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich		
	a neue Aufgaben übernehmen,		
	b Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,		
	c erhebliche Investitionen tätigen.		

## 2. Name und Gebiet der fusionierten Kirchgemeinde sowie Verlauf der neuen Grenze

Kirchgemeinde- namen	Art. 4 Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet "Reformierte Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi".
Gebiet	Art. 5 Die neue Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchgemeinden Rapperswil und Wengi mit den Personen, die der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören und nicht gestützt auf Artikel 23 der Verordnung über die bernischen Landeskirchen (LKV, BSG 410.111) der Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne angehören.
Grenzen	Art. 6 <sup>1</sup> Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der neuen Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi. <sup>2</sup> Der Grenzverlauf ist im <b>Anhang 1</b> kartografisch dargestellt.

## 3. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der vorliegende Fusionsvertrag und das Organisationsreglement der neuen Kirchgemeinde Rapperswil–Weng werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Kirchgemeinden am selben Tag zur Abstimmung unterbreitet.	
	<sup>2</sup> Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigte der Kirchgemeinden Rapperswil und Wengi zustande.	
	<sup>3</sup> Wird das neue Organisationsreglement nicht von beiden Kirchgemeinden angenommen, unterbreiten die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement. Wird dieses nicht angenommen, kommt Art. 4g Abs. 2 GG zur Anwendung.	
Zeitpunkt und Wir- kung des Zusam- menschlusses	Art. 8 <sup>1</sup> Der Zusammenschluss der Kirchgemeinden Rapperswil und Wengi wird am 01. Januar 2025 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.	
	<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die neue Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Kirchgemeinden an (Universalsukzession).	
	<sup>3</sup> Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi gegenüber Dritten alleine für die von den vertragschliessenden Kirchgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.	
Vollzug  Art. 9 <sup>1</sup> Die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2024 für den Vollzvorliegenden Vertrages.		
	<sup>2</sup> Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.	

<sup>3</sup> Nach dem 01. Januar 2025 obliegt diese Aufgabe dem Kirchgemeinderat der neuen Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi.

# 4. Organisation der neuen Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi nach dem Zusammenschluss

Organication	A. (401D) 0	
Organisation	<ul> <li>Art. 10 ¹ Die Organe der neuen Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi sind:</li> <li>a) die Stimmberechtigten</li> <li>b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind</li> <li>c) das Rechnungsprüfungsorgan</li> <li>d) die Kommissionen mit Entscheidbefugnis</li> <li>e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.</li> <li>² Im Übrigen richtet sich die Organisation der neuen Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi nach dem neuen Organisationsreglement der Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi.</li> </ul>	
Organe	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Organe der vertragschliessenden Kirchgemeinden endet auf den Zeitpunkt der Fusion hin. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Organisationsreglement der neuen Kirchgemeinden Rapperswil–Wengi.	
	<sup>2</sup> Nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch das zuständige Organ werden nach Massgabe des Organisationsreglements der neuen Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Art. 8) gewählt:	
,	a das Kirchgemeinderatspräsidium der neuen Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi	
	b die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates der neuen Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi	
	<sup>3</sup> Für die Wahlen nach Absatz 2 bilden die vertragschliessenden Kirchgemeinden einen Wahlkreis. Wählbar und wahlberechtigt sind die in den vertragschliessenden Kirchgemeinden stimmberechtigten Personen.	
	<sup>4</sup> Im Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Rapperswil-Wengi nehmen vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2026 zusätzlich das zum Zeitpunkt des Vollzugs für das Ressort Finanzen zuständige Mitglied des Kirchgemeinderates Rapperswil sowie das für das Ressort Finanzen zuständige Mitglied des Kirchgemeinderates Wengi Einsitz. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens dieser Personen erfolgt kein Nachrücken und keine Ersatzwahl.	
	<sup>5</sup> Die übrigen Organe der neuen Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi werden nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss nach Massgabe des Organisationsreglements gewählt.	
Personal/ Pensionskasse	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Das Personal der vertragschliessenden Kirchgemeinden wird durch die neue Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi unter Wahrung eines bis am 31. Dezember 2025 geltenden lohnmässigen Besitzstandes übernommen.	

<sup>2</sup> Die neue Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi übernimmt die
bestehende Pensionskassenlösung der bisherigen Kirchgemeinde
Rapperswil.

# 5. Jahresrechnung und Budget

Genehmigung der letzten Rechnung	Art. 13 <sup>1</sup> Die Prüfung der Jahresrechnungen 2024 der vertragschliessenden Kirchgemeinden erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi. <sup>2</sup> Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2024 der vertragsschliessenden Kirchgemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der neuen Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi.	
Budget	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Das Budget für das Jahr 2025 sowie der Finanzplan für die Jahre 2025 – 2029 werden durch die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden gemeinsam vorbereitet.	
	<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden Rapperswil–Wengi beschliessen vor der Fusion gemeinsam das Budget der Erfolgsrechnung sowie die Anlage des Kirchensteuersatzes für das Jahr 2025 nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der neuen Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi.	
	<sup>3</sup> Für den Beschluss nach Absatz 2 bilden die vertragschliessenden Kirchgemeinden einen Abstimmungskreis. Stimmberechtigt sind die in den vertragschliessenden Kirchgemeinden stimmberechtigten Personen.	

# 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Eintritt der Rechtswirkungen	<b>Art. 15</b> Dieser Vertrag wird mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden Rapperswil und Wengi wirksam. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.		
Kostenteiler	<b>Art. 16</b> Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die neue Kirchgemeinde Rapperswil–Wengi übernommen.		
Zuständigkeiten bei Streitigkeiten	<b>Art. 17</b> Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die oder der im kantonalen Recht bezeichnete Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter zuständig.		
Erlasse	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Weitergeltung von Erlassen der vertragschliessenden Kirchgemeinden richtet sich nach dem Organisationsreglement.		
Anhänge	Art. 19 Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:		
	<ol> <li>Kartografische Darstellung der neuen und alten Kirchgemeindegrenzen</li> <li>Auflistung der Parzellen der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Kirchgemeinden</li> </ol>		

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Rapperswil am 16. September 2024

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Wengi am 16. September 2024

Reformierte Kirchgemeinde Wengi

Namens der Kirchgemeinde

Namens der Kirchgemeinde

Reformierte Kirchgemeinde Rapperswil

Der Co-Präsident:

Die Sekretärin: Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Weber

Cornelia Rychen

Reto Caspar

Cornelia Rychen

Genehmigungsvermerk des Kantons

Vom Regierungsrat genehmigt

am

23.0kt de 2024

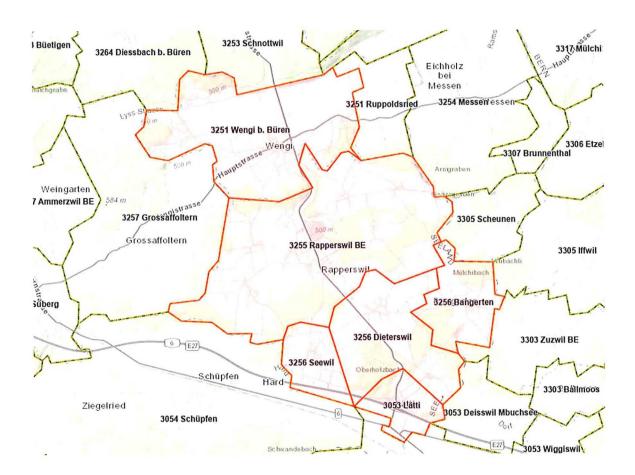
Der Staatsschreiber:

Anhänge zum Fusionsvertrag:

- 1. Anhang Kartografische Darstellung der alten und neuen Kirchgemeindegrenzen
- 2. Anhang Auflistung der Parzellen der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Kirchgemeinden

(Fusionsvertrag KGs Rapperswil-Wengi)

Anhang 1: Kartografische Darstellung der alten und neuen Gemeindegrenzen



**Anhang 2:** Auflistung der Parzellen der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Kirchgemeinden

### A. Reformierte Kirchgemeinde Rapperswil

#### **Finanzvermögen**

Keine Liegenschaften im Finanzvermögen

#### <u>Verwaltungsvermögen</u>

Parzellen Nummer	Gebäude Nummer	Objekt
2629	Hauptstrasse 44	Kirche
2448	Hauptstrasse 44a	Aufbahrungsgebäude
2448	Hauptstrasse 44b	Nebengebäude (Schopf)
2986	Stollen 8	Kirchgemeindehaus
2986	Stollen 6	Pfarrhaus
2989	Klecker	Wiesland
4145	Eierhubel	Wiesland
2589 (3398)	Stollen 5	Baurecht

### B. Reformierte Kirchgemeinde Wengi

#### <u>Finanzvermögen</u>

Parzellen Nummer	Gebäude Nummer	Objekt
750	Frauchwilstrasse 14b	Pfrundscheuer
4	Frauchwilstrasse 14	Pfarrhaus
4/750	Frauchwilstrasse 14	Pellet-Schopf (in Planung)

#### Verwaltungsvermögen

Parzellen Nummer	Gebäude Nummer	Objekt
9	Frauchwilstrasse 12	Kirche
686	Frauchwilstrasse 14a	Pfarrstöckli

Die KG Wengi legte stets hohen Wert auf den guten Erhalt ihrer Liegenschaften. Alle Liegenschaften sind in einem guten Zustand.

Zwei Investitionsprojekte laufen, die Finanzierung ist gesichert:

- Ersatz Heizung Pfarrhaus + Pfarrstöckli Kosten abz. Beiträge Kanton+ Refbejuso ca. 70'000.-
- Erschliessung Pfrundscheune mit Wasser und Abwasser. Einbau öffentliche Toilette. Bewilligter Betrag 120'000.-